

Dierauf folget die Conducts-Ordnung mit beygesetzter Tax.

Diese bestehet in dreyen Abtheilungen: In denen erstern vier Rubriquen seynd die Begräbnussen von denen drey Stadt-Pfarrren, nach ihren unterschiedenen Classen ausgemessen, die 5te 6te und 7te Rubrique reguliret die Begräbnussen in denen Vor-Städten, und endlichen werden in denen leystern sieben Rubriquen alle andere Conducts-gebührrnussen, wie auch jenes ausgeset, was vor die mehrers- oder minders prächtige Exequien in der Stadt, und in denen Vor-Städten zu bezahlen komme.

Rubrica Prima.

Von dem Conduct einer erwachsenen Person
in denen drey Haupt-Pfarrren in der Stadt, als
der Metropolitan-Kirchen zu St. Stephan, St. Michael,
und zum Schotten.

Erste Class.

Mit dem grossen Geläut.

	fl.	kr.
S Or dieses grosse Geläut gebühren der Pfarr-Kirchen	7	
Wann aber bey einem Conduct, so eine Person des Herren- oder Ritter-Stands betrifft, die Josephini- sche grosse Glocken bey der Metropolitan-Kirchen zu St. Stephan besonders verlanget wird, seynd für solche zu bezahlen	30	
Vor die Grab-Stell in der Kirchen, samt Hebung des Grab-steins	40	
Vor die sechs Curaten, so mitgehen, jedem	1	
Ingleichen bey der Pfarr St. Michael, und zum Schotten, jedem	1	
Wann aber das ganze Convent zum Conduct ver- langet wird, ist die Gebühr überhaupt	20	
Denen Dom-Herren bey St. Stephan, wann selbe zu einer Tag-oder Nacht-Leiche besonders eingeladen wer- den, für jedem, der mitgeheth	1	30
U 2		Vor

	fl. fr.
Vor das grosse Bahr-Tuch, samt dem darauf gehörigen Crucifix, oder Pfarr-Bild	7
Vor dem Mesner und Kirchen-diener	3
Denen Musicis, so mitgehen, und das Miserere singen	6
Dann vor die Motteten mit Sardin	10
Vor die acht Trager samt Manteln	4
Wann aber jemand die Steuer-diener besonders verlangt, gebühret vor jedem	1
Vor 12. Knaben samt Kutten	12
Vor die Bahr	36
Vor überziehung des Hoch-Altars	1 30

Zweite Clafs.

Mit dem mittleren Geläut.

S Vor das Geläut	4
Vor die Grab-Stell in der Kirchen bey St. Stephan samt allen Unkosten	30
Zu St. Michael bey dem Vesper-Bild	20
Bei denen Schotten in der Krufften	20
Denen vier Priestern, so mitgehen, jedem	1
Vor das Bahr-Tuch, samt darzu gehörigen Crucifix, oder Pfarr-Bild	5
Denen Musicis für das Miserere	6
Dann für die Motteten ohne Sardin	6
Dem Mesner und Kirchen-diener zusammen	2
Vor acht Trager samt Manteln	4
Vor acht Knaben samt Kutten	48
Vor die Bahr	36
Einen Altar zu überziehen	45

Dritte Clafs.

Mit dem kleineren Geläut.

S Vor das Geläut	3
Vor die Grab-Stell in der Krufften bey St. Stephan	10
Desgleichen bey St. Michael in der Pfarr-Krufften	10
Bei der Pfarr zum Schotten in dem offenen Freyhof	3

Denen

	fl.	kr.
Denen zwey Priestern, so mitgehen, jedem	1	
Vor das Bahr-Tuch samt darzu gehörigen Crucifix, oder Pfarr-Bild	3	
Vor dem Mesner und Kirchen-diener	1	30
Denen Mulicis für das Miserere	4	
Bei der Pfarr zum Schotten aber für das Libera	2	
Vor sechs Trager samt Manteln	4	
Vor sechs Knaben samt Kutten		36
Vor die Bahr bey St. Stephan, und St. Michael		30
Vor den Todten-graber bey denen Schotten		30

Vierte Class.

Mit dem kleinsten Geläut.

Vor das Geläut	1	
Vor die Grab-Stelle einer erwachsenen Person auf dem Freyhof	1	
Dem Priester, so mitgeheth, und die Leich einsegnet	1	
Vor das Bahr-Tuch, samt darzu gehörigen Crucifix, oder Pfarr-Bild	1	
Dem Mesner oder Kirchen-diener		30
Vor vier Trager samt Manteln	2	
Vor vier Knaben samt Kutten		24
Vor vier Wind-liechter	1	20
Vor dem Todten-graber		30
Vor dem Creutz-trager		12

Rubrica Secunda.

Von dem Conduct einer Person von 7. bis 15. Jahren in denen drey Haupt-Pfarrren in der Stadt.

Erste Class.

Vor das Geläut	3	
Denen Priestern, so mitgehen, jedem	1	
Die Grab-Stell in der Krufften	6	

B

Vor

	fl.	fr.
Vor das sammetene Bahr-Tuch, samt Crucifix, oder Pfarr-Bild	2	
Dem Messner und Kirchen-diener	1	30
Vor die vier Trager samt Manteln	2	
Vier Knaben samt Kutten		24
Vor die Bahr		30

Zweyte Class.

Wann ein Person von 7. bis 15. Jahren aus einer Stadt-Pfarr in die Vor-Stadt zu begraben.

Vor das Geläut	1	
Dem Priester vor das Einsegnen	1	
Vor die Grab-Stell	1	
Vor das Bahr-Tuch, samt Crucifix, oder Pfarr-Bild		45
Vor dem Messner und Kirchen-diener		30
Vor vier Trager samt Manteln	2	
Vor zwey oder vier Wind-lichter, wie man es verlangt, jedes Wind-licht zu		20
Ingleichen von jeden Knaben samt Kutten		6
Dem Todten-graber		30

Rubrica Tertia.

Von dem Conduct eines Kinds von 1. bis 7. Jahren in denen drey Haupt-Pfarren in der Stadt.

Erste Class.

Wann ein solches Kind in der Kirchen beyzusetzen verlanget wird.

Dem Priester vor das Einsegnen	1	
Vor die Grab-Stell in der Kirchen-Krusten	4	
Auf dem Freyhof aber	1	
Vor das sammetene Bahr-Tuch	1	30
Dem Messner und Kirchen-diener		30
Vor zwey Trager mit Manteln	1	
Dem Kreuz-trager		12

Zwey

Zwente Class.

Wann ein Kind von 1. bis 7. Jahren von einer Stadt-Pfarz in die Vor-Stadt zu begraben.

Dem Priester, so die Leich begleitet, und einsegnet	1	
Vor die Grab-Stelle		30
Vor das Bahr-Tuch		30
Dem Mesner		30
Vor zwey Trager samt Manteln	1	
Dem Todten-graber		30

Rubrica Quarta.

Von dem Conduct eines Kinds, so in einer derer drey Stadt-Pfarren unter dem Mantel begraben wird.

Erste Class.

Wann ein solches Kind in der Kirchen bezusetzen verlanget wird.

Dem Priester vor das Einsegnen.	1	
Die Grab-Stell in der Kirchen oder Krufften	2	
Vor die Grab-Stell auf dem Freyt-Hof		30
Dem Mesner oder Kirchen-diener		30
Dem Trager samt Mantel		30

Zwente Class.

Wann ein Kind unter dem Mantel von einer Stadt-Pfarz in die Vor-Stadt begraben wird.

Dem Priester vor das Einsegnen		30
Vor die Grab-Stell		30
Dem Trager samt Mantel		30
Dem Mesner		30
Dem Todten-graber		20

Hey denen Vor = Stadt = Pfarren.

Rubrica Quinta.

Hey erwachsenen Personen.

Erste Clafs.

Ein ganzer Conduct.

S Or das ganze Geläut mit 4. oder 5. Glocken	3	30
Wann aber weniger Glocken seynd	2	30
Dem Pfarzer	1	30
Im fall aber verlanget wird, daß mehrere Geistliche mitgehen, ist für jedem	1	
Vor die Grab = Stell in der Kirchen, wann es eine grosse Person ist	8	
Vor die Grab = Stell auf dem Freyt = Hof	1	
Vor das schönste Bahr = Tuch, samt Pfarz = Bild	3	
Denen Musicis für das Milerere und Motteten	8	
Dem Mefner und Kirchen = dienern zusammen	1	30
Einen Altar zu überziehen		30
Vor 8. Trager samt Manteln	4	
Vor 8. Knaben samt Kutten		48
Vor 8. Wind = liechter	2	40
Vor die Bahr		15
Vor dem Creuß = trager		6
Vor dem Todten = graber, wann die Leich auf dem Freyt = Hof beygesezet wird		30

Anderte Clafs.

Ein Halber = Conduct.

S Or das Geläut mit 3. Glocken	2	30
Vor die Grab = Stell auf dem Kirchen = Freyt = Hof	1	
Dem Pfarzer	1	30
Vor das mittlere Bahr = Tuch, samt Pfarz = Bild	1	30
Denen Musicis, so mitgehen, vor das Milerere und grimmigen Tod	6	
		Dem

	fl.	kr.
Dem Mesner und Kirchen-diener zusammen	1	
Vor 6. Trager samt Manteln	3	
Vor 6. Knaben samt Kutten		36
Vor 6. Wind-lichter	2	
Vor die Bahr		15
Einen Altar zu überziehen		30
Dem Kreuz-trager		6
Dem Todten-graber		30

Dritte Class.

Einer Ordinari- Leich, oder Eingesegetes.

S Dr das Geläut		30
Vor die Grab-Stell	I	
Vor das Bahr-Tuch samt Crucifix	I	
Dem Pfarrer	I	
Dem Mesner und Kirchen-diener zusammen		30
Vor 4. Trager samt Manteln	2	
Vor die Bahr		10
Vor dem Kreuz-trager		6
Vor dem Todten-graber		30

Rubrica Sexta.

Sev einer Person von 7. bis 15. Jahren.

Das Geläut nach obigen Classen, wie es verlanget wird.

Die Grab-Stell in der Kirchen		6
Die Grab-Stell auf dem Frent-Hof	I	
Dem Pfarrer	I	
Vor das Bahr-Tuch samt Crucifix		30
Dem Mesner und Kirchen-diener		20
Vor jedem Leich-trager		30
Dem Todten-graber		30

Rubrica Septima.

Hey einem Kind von 1. bis 7. Jahren.

S Dr die Grab-Stell in der Kirchen	∴	∴	∴	3	
Vor die Grab-Stell auf dem Freyhof	∴	∴	∴		30
Vor das Bahr-Tuch	∴	∴	∴		30
Dem Priester	∴	∴	∴	1	
Dem Mesner	∴	∴	∴		15
Einem Trager samt Mantel	∴	∴	∴		30
Dem Kreuz-trager	∴	∴	∴		6
Dem Todten-graber	∴	∴	∴		15

Rubrica Octava.

Ein Kind unter dem Mantel zu begraben.

D Em Pfarrer für das Einsegnen	∴	∴	∴		30
Vor die Grab-Stell	∴	∴	∴		30
Dem Mesner	∴	∴	∴		15
Dem Trager samt Mantel	∴	∴	∴		30
Dem Todten-graber	∴	∴	∴		15

Rubrica Nona.

Vor das Ausläuten auffer denen Pfarz-Kirchen in- und vor der Stadt.

S Dr ein Geläut mit 4. Glocken	∴	∴	∴	3	
Vor ein Geläut mit 3. Glocken	∴	∴	∴	2	15
Vor ein Geläut mit 2. Glocken	∴	∴	∴	1	30

Rubrica Decima.

Vor dem Wagen bey der Nacht-Beiche.

M It zwey Pferden	∴	∴	∴	∴	3
Mit vier Pferden	∴	∴	∴	∴	6
Mit sechs Pferden	∴	∴	∴	∴	9

Rubri-

Rubrica Undecima.

Von denen Conducts-Ansagern.

Es siehet jedermann frey, sich deren Conduct-Ansagern zu gebrauchen, oder nicht, auch zu dem Ansagen, Leich-Begängnuß und Exequien so viele zu bestellen, als ihme gefällig ist; darfür aber gebühret einem jeglichen des Tags

I 30

Rubrica Duodecima.

Von dem Hergang derer Ordens-Geistlichen, Spitalern, und Bruderschaften in- und vor der Stadt.

Wann Ordens-Geistliche eine Leich in der Stadt begleiten, ist die Gebühr

4

Vor die Stadt hinaus

6

Wann aber Ordens-Geistliche, so vor der Stadt wohnen, eine Leiche in der Stadt begleiten, kommen zu entrichten

6

Vor der Stadt aber

4

Denen Armen in dem Kaiser-Spital, Armen-Haus, und Nepomuceni Spital, welche auf Verlangen in allen Classen mitgehen können, ohne Unterschied

4

Jedoch sollen sowohl von denen Ordens-Geistlichen, als obgedachten Spitalern, wann sie darzu ersuchet werden, wenigst 12. paar mitgehen

Jeder Bruderschaft, so mitzugehen verlanget wird, mit Einschliessung des Ansagers und Kreuz-tragers

2

Vor die Aufsetzung einer Bruderschafts-Bildnuß, wann solche von jemanden begehret wird, samt Ansagers-Gebühr

1

Rubrica decima tertia.

Vor die Grab-Stell auffer denen Pfarz-Kirchen.

Wann die Leich in eine andere Pfarz-Kirchen begraben wird, seynd die Conducts-Taxen in beeden

Pfarrren nach jener Class, so man darzu erwöhlet hat, zu bezahlen;

Desgleichen ist in dem Fall, wo die Begräbnuß in einer Stift- oder Kloster-Kirchen angeordnet, oder auch die Leich von hier ab- und zu einer Familie-Kruften geführet wurde, dem Pfarrer die völlige Conducts-Gebühr zu bezahlen, dem Convent aber die Grab-Stell und übrige Gebühr zu entrichten.

Dafern aber die Begräbnuß auf einen der Pfarr nicht zugehörigen Gottes-Acker bestimmt wird, kommet für die Grab-Stell auf sothanen Gottes-Acker eben jenes zu bezahlen, was oben bey denen Vor-Städt-Pfarrren dafür ausgesetzet ist.

Bei dem Gottes-Acker des Klosters de Monte Serrato ist nach Unterschied der Grab-Stell folgende Gebühr zu entrichten: Als

Auf dem Catholischen Grent-Hof.

Bei der Kruften für eine grosse Person, samt Steinhoben	8
Vor eine Person von 7. bis 15. Jahren	6
Vor ein Kind von 1. bis 7. Jahr	3
Vor die Grab-Stell in eine Blind-Böhlung, bey einer grossen Person	6
Bei einer Person von 7. bis 15. Jahren	3
Bei einem Kind von 1. bis 7. Jahren	1 30

Auf dem Gottes-Acker aber sowohl bey Monte Serrato, als auch auf der Landstrassen, zu Erdberg, und auf der Wieden, ist vor die Grab-Stell

Bei einer grossen Person	1 30
Bei einer Person bis 15. Jahren	1
Vor ein Kind bis 7. Jahren	30

Auf dem An-Satholischen Grent- Hof.

S Or die Grab-Stell in die sogenannte Gesandt- schafts-Krusten	∴ ∴ ∴ ∴ ∴	50
Vor das Geläut	∴ ∴ ∴ ∴ ∴	4
Vor die Grab-Stell in einer gemeinen Krusten bey einer erwachsenen Person	∴ ∴ ∴ ∴ ∴	20
Bey einer Person von 7. bis 15. Jahren	∴ ∴ ∴ ∴ ∴	10
Vor ein Kind bis 7. Jahren	∴ ∴ ∴ ∴ ∴	5
Vor die Grab-Stell in einer Blind-Böllung bey einer erwachsenen Person, so keine eigene Blind-Böllung verlanget, ohne Unterschied derer 4. Kreuz-Gängen	∴ ∴ ∴ ∴ ∴	12
Bey einer Person bis 15. Jahr	∴ ∴ ∴ ∴ ∴	6
Bey einem Kind bis 7. Jahr	∴ ∴ ∴ ∴ ∴	3

Vor die Grab-Stell auf dem Grent- Hof.

B ey einer erwachsenen Person	∴ ∴ ∴	1 30
Bey einer Person bis 15. Jahr	∴ ∴ ∴	1
Bey einem Kind bis 7. Jahr	∴ ∴ ∴	30

Bey denen übrigen Kirchen und Klöstern, wo eine Leich in der Kirchen oder Krusten beygesetzt wird, solle die Gebühr, oder das Allmosen für die Grab-Stelle, jene Tax nicht übersteigen, welche bey denen Pfarz-Kirchen zu St. Michael, und zum Schotten in der 2ten 6ten und 7den Clafs sich ausgesetzt befindet.

Rubrica decima quarta.

Von denen Exequien,

Wann solche verlangt werden, bey denen drey Haupt-Pfarrren in der Stadt, als St. Stephan, St. Michael, und zum Schotten.

Erste Clafs.

S Or das grosse Geläut, wann anderst ein Geläut ver- langt wird	∴ ∴ ∴ ∴ ∴	6
---	-----------	---

Denen Geistlichen, so die Vigill singen, samt dem Requiem	6
Wann eine infulirte Person das Amt haltet, kommet vor die Leviten und übrige Assistenten zu bezahlen	4
Vor eine ganz besetzte Music mit 2. Clarinen	20
Vor dem Ornat bey einem Seel-Amt	3
Dem Mesner und Kirchen-diener	2
Denen zwey Windlicht-tragern	18
Den Hoch-Altar zu überziehen	1 30
Wann aber verlanget wird, auf dem Grab-Stein das schwarze Tuch zu legen, solle dieses mit einem etwas erhobenen Staffel beschehen, und folgendes das Crucifix mit Leuchtern aufgestellt werden, darfür gebühren	3

Änderte Class.

S Or das mittlere Geläut	4
Denen Geistlichen, so das Requiem, oder Vigill singen	6
Vor eine wohlbesetzte Music bey dem Seel-Amt	15
Vor dem Ornat bey dem Seel-Amt	1 30
Dem Mesner und Kirchen-diener	1 30
Den Altar zu überziehen	45
Vor zwey Windlicht-trager	18
Vor die Auflegung des Tuchs auf den Grab-stein, samt Crucifix und Leuchter	1 30

Rubrica decima quinta.

SOr die Exequien in denen **S**Or-Städten, wann solche verlanget werden.

S Or das Geläut	3
Dem Pfarrer	3
Vor die Music mit besetzten Stimmen	8
Dem Mesner und Kirchen-diener	45
Einen Altar zu überziehen.	30

SOr

	fl.	kr.
Vor Auflegung des schwarzen Tuchs auf dem		
Grabstein, samt Crucifix und Leuchter	1	30
Vor zwey Windlicht-trager		12

Wir gebiethen demnach allen Unseren nachgesetzten Ob-
rigkeiten, daß sie auf den genauen Vollzug dieser Unserer Con-
ducts- und Tax-Ordnung beständig Acht haben, und gegen
die Ubertretere mit gemessener Straf unablässlich verfahren
sollen; dann hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Mei-
nung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn
den 15. Monats-Tag Februarii im ein tausend sieben hundert
und ein und funfzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

Phil. Jos. Orsini Graf v. Rosenberg,
Präsident.



Per Commissionem Sac. Cæs. Regiæq;
Majestatis in Consil. Repræsented. & Ca-
meræ Inferioris Austriæ.

Joseph Franz Edler von Reichman.
Johann Friderich Edler v. Schmid.

130
12

Vor Aufhebung des letzten Buchs auf dem
 Tischlein, samt Grund und Kuchlein
 Vor zwey Wunden

Wir gedulden demnach allen Litteren nachgehenden
 wissen, daß sie auf den ganzen Wegung dieser Litteren
 des und Tax-Ordnung beschuldigt sind haben, und gegen
 die Litteren mit demselben Straf nachbildlich verfahren
 sollen; dann diesen beschiedener Litteren unrichtiger Willen
 gegen die Litteren, auch in Litteren, auch in Litteren, auch in Litteren
 den 12. Monats Tag befristet im Jahr 1571 haben
 und ein im höchsten, Litteren, Litteren, Litteren, Litteren

Wolffgang Graf v. Reichenberg
 Präsident



Der Comptroller des Grafen Reichenberg
 Johann Friedrich Graf v. Reichenberg
 Johann Friedrich Graf v. Reichenberg
 Johann Friedrich Graf v. Reichenberg